

Edikt

Kundmachung der Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens und Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren

1. Gegenstand des Antrages und Beschreibung des Vorhabens:

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat den Antrag auf Bewilligung zur Errichtung und Betrieb des Pumpspeicherkraftwerkes „Tauernmoos“ mit einer Nennleistung von 130 MW im Salzburger Stubachtal (Gemeinde Uttendorf) zur Erzeugung von Bahnstrom gestellt. Gegenstand des Antrages ist auch die Errichtung und Betrieb der Energieableitung sowie ein Umrichterwerk und das Umspannwerk Schwarzenbach. Über diesen Antrag ist von der Salzburger Landesregierung als zuständige UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden. Der verfahrenseinleitende Antrag wurde mit Edikt vom 16.2.2011 kundgemacht.

2. Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens:

Mit diesem Edikt wird kundgemacht, dass das Umweltverträglichkeitsgutachten für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000 für das vorbeschriebene Vorhaben sowie das Protokoll betreffend die Erörterung über die Anwendbarkeit des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1999 - LEG vom 27.6.2011 sowie des Protokoll betreffend die Erörterung der Vorbringen „Hochfilter“ vom 19.10.2011 bei der UVP-Behörde (Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/01 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg) und bei der Gemeinde Uttendorf, Dorfbachstraße 1, 5723 Uttendorf, zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufliegt. Das Umweltverträglichkeitsgutachten und die Protokolle werden auch im Internet unter: <http://www.salzburg.gv.at/kundmachung> bereitgestellt.

Hinweis: Während der 4-wöchigen öffentlichen Einsicht- bzw. Auflagefrist (vom 14.11.2011 bis zum 12.12.2011) steht es jedermann frei in die aufgelegten Unterlagen Einsicht zu nehmen. Beteiligte am Verfahren können sich von den aufgelegten Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Parteien des Verfahrens können im Rahmen des mit der Auflage eingeräumten Parteiengehörs zu den aufgelegten Unterlagen innerhalb der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde abgeben.

3. Mündliche Verhandlung:

Zum beschriebenen Vorhaben wird eine öffentliche mündliche Verhandlung am **Dienstag, dem 13.12.2011**, sowie falls erforderlich mit Fortsetzung der mündlichen Verhandlung am Mittwoch, dem 14.12.2011, **im Gasthof Bichlwirt, Tobersbachstraße 95, 5723 Uttendorf, mit Beginn jeweils um 09:00 Uhr**, anberaumt.

Parteistellung im Verfahren habe jene Beteiligte, die innerhalb von 6 Wochen nach Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages Einwände gegen das Vorhaben erhoben haben.

Am Verfahren Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten erscheinen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbzwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder, vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Behörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Behörde kommen.

4. Rechtsgrundlagen:

§ 13 Abs 2 und § 16 UVP-G 2000 in Verbindung mit den §§ 42 Abs 1 letzter Satz, 44a, 44b, 44d und 45 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG.

Salzburg, am 7.11.2011

Für die Salzburger Landesregierung:
Mag. Johann Fink